



**Gesuch für die Verlängerung der Öffnungszeiten für einen bestimmten
Anlass gem. § 20 GGV** (gebührenpflichtig, mind. 10 Tage vor dem Anlass dem Gemeinderat einreichen)

Verein, Organisation:

Name, Vorname

Tel. P

Strasse, Nr.

Tel. G

PLZ, Ort

E-Mail

Veranstaltung/Anlass:

Ort:

Datum:

Verlängerung:

Nacht vom – auf Morgen vom (Daten)

gewünschte Verlängerung bis

Ort / Datum:

Unterschrift:

Entscheid siehe Rückseite



Entscheid des Gemeinderates:

- Das Gesuch für die Verlängerung der Öffnungszeit wird bewilligt.
- Das Gesuch für die Verlängerung der Öffnungszeit wird abgelehnt. Siehe separat beiliegende Begründung.
- Für die Prüfung des Gesuches um Verlängerung der Öffnungszeit wird gestützt auf § 23 GGV eine Gebühr von Fr. 30.– erhoben.

Bemerkungen / Auflagen des Gemeinderates:

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen die Ablehnung des Verlängerungsgesuches kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Departement des Innern des Kantons Aargau, Rechtsdienst, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerdefrist muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie zu entscheiden ist und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss Ziffer 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides sowie allfälliges Beweismaterial sind der Beschwerdeschrift beizulegen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Wohlenschwil,

Gemeinderat Wohlenschwil

Erika Schibli
Gemeindeammann

Angela Casadei
Gemeindeschreiberin

Kopie per Mail an:

- Schulhauswart Michael Derungs
- Veranstaltungswart
- Regionalpolizei Rohrdorferberg-Reusstal
- Finanzverwaltung Wohlenschwil